

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Vorgangsbearbeitungssystem der Thüringer Polizei

Die **Kleine Anfrage 592** vom 18. Mai 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Polizei nutzt verschiedene Informationssysteme, so unter anderem eines für die Verarbeitung von polizeilich zu erfassenden Vorgängen, wie Strafanzeigen, Verkehrsunfällen, vermissten Personen usw., das sogenannte Integrierte Vorgangsbearbeitungssystem (IGVP).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wurde die zugrunde liegende Errichtungsanordnung für die integrierte Vorgangsbearbeitung und mit welchem Inhalt (Ziel, Zweck, Rechtsgrundlage, Art der zu speichernden Daten und Voraussetzung für die Speicherung usw.) erlassen?
2. Unter welchen konkreten Voraussetzungen werden personenbezogene Daten im IGVP erfasst und welche personenbezogene Daten dürfen danach im IGVP der Thüringer Polizei gespeichert werden?
3. Wer ist berechtigt, Daten in das IGVP zur Speicherung einzugeben?
4. Wie und durch wen wird die Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Speicherung personenbezogener Daten im IGVP geprüft?
5. Wie viele Personen wurden seit ihrer Errichtung im IGVP jährlich erfasst (bitte Angabe nach Jahren und Angabe der Anzahl der Personen, zu denen Daten in der Datei gespeichert sind)?
6. Wie viele Personen und Personendatensätze sind im IGVP derzeit gespeichert?
7. Unter welchen Voraussetzungen können Personen, die im IGVP gespeichert sind, Auskunft- und Löschungsansprüche geltend machen?
8. Wie viele Auskunftersuchen von Bürgern wurden beim Landeskriminalamt oder den Polizeidienststellen seit 1. Januar 2009
 - a) gestellt,
 - b) beschieden,
 - c) mit jeweils welcher Begründung verweigert oder
 - d) sind mit jeweils welcher Begründung noch in Bearbeitung?
9. Unter welchen Voraussetzungen werden im IGVP gespeicherte Datensätze automatisch gelöscht?

10. Welche Fristen gelten für die Prüfung des Fortbestehens der Erforderlichkeit für im IGVP gespeicherte Datensätze (bitte gegebenenfalls nach Vorgangstypen differenzieren)?
11. Wie viele personenbezogene Datensätze wurden seit 1. Januar 2009 jeweils aus welchem Grund (Ablauf der Speicherfrist, fehlende Erforderlichkeit usw.)
 - a) gelöscht,
 - b) gesperrt oder
 - c) berichtigt?
12. Mit welchen weiteren polizeilichen Datenbanken ist das IGVP in welcher Form verknüpft?
13. Durch welche rechtlich verbindlichen Normen ist der Zugriff auf die im IGVP gespeicherten Daten rechtlich geregelt und unter welchen Voraussetzungen darf auf die im IGVP gespeicherten Datensätze zugegriffen werden?
14. Wie viele Personen welcher Behörden haben mit welchen Rechten und in welchem Umfang (z. B. auch über den örtlichen Zuständigkeitsbereich hinausgehend) Zugriff auf die im IGVP gespeicherten Datensätze?
15. Inwiefern wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz in die Errichtung des IGVP einbezogen und inwiefern ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz in die laufenden Angelegenheiten (z. B. Auskunftersuchen, Kontrolle, Berechtigungsänderung, Erweiterung und Veränderung der gespeicherten Kriterien usw.) des IGVP einbezogen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juli 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Integrationsverfahren Polizei "IGVP" besteht aus folgenden Verfahren bzw. Dateien:

- Datei Vorgangsverwaltung zentral "VVWz",
- Datei Vorgangsverwaltung Dienststelle "VVWD",
- Datei Prüffristendatenbank "PFDB",
- Verfahren Vorgangsverwaltung "VVW",
- Verfahren Polizeivorgangsprogramm "PVP",
- Verfahren Direktauskunft "DA",
- Verfahren Prüffristenprogramm "PFP",
- Datenaustausch mit der Staatsanwaltschaft "DASa",
- die Protokolldatei "PROTO" und
- Datenübermittlung an das Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) "TLS".

Darüber hinaus können die Benutzerverwaltungen "zPERMS" und "IPERMS" hinzugerechnet werden.

Zu den einzelnen Bestandteilen existieren jeweils entsprechende Errichtungsanordnungen bzw. Verfahrensverzeichnisse.

Am 6. April 2004 erfolgte die Zustimmung zu den Errichtungsanordnungen, die der gegenwärtig genutzten "IGVP Folgestufe 1" zu Grunde liegen. Die Zustimmung zur Errichtungsanordnung des Bestandteils "TLS" erfolgte am 29. September 2005. In einer Vorgängerversion wurde IGVP seit 1997 genutzt.

Ziel und Zweck von IGVP gemäß Errichtungsanordnungen

IGVP unterstützt die polizeiliche Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die Erfüllung sonstiger zugewiesener Aufgaben und die Informationsgewinnung zum Zweck der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Es dient der Schriftguterstellung (Vorgangsbearbeitung in Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei Verkehrsunfällen usw. mit Ausnahme des allgemeinen Schriftgutes (Aktenplan), der Registrierung bzw. Erfassung von Verwaltungselementen, der statistischen Erhebung

von Anzeigen, Ermittlungsschreiben, Ordnungswidrigkeitenanzeigen und anderen polizeilichen Vorgängen, der Bereitstellung der Daten für die Verfahren Direktauskunft, EUSka (elektronische Unfalltypen-Steckkarte), THEA (Thüringer Erkennungsdienst-Arbeitsplatz) und INFO (Fallinformations- und Recherchesystem FINDUS), der automatisierten Löschung/Prüfung nach Ablauf der Prüffristen, der elektronischen Datenübermittlung an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft (DASa), der Übermittlung statistischer Daten zu Verkehrsunfällen an das TLS, der Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, der Fehleranalyse, der Fehlerbeseitigung, der Systemverwaltung und der Benutzerverwaltung. Darüber hinaus dient es als Grundlage für die PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik).

Rechtsgrundlagen für IGVP gemäß Errichtungsanordnungen

- §§ 2, 31, 32, 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 1 und 3 Polizeiaufgabengesetz (PAG), §§ 161 und 163 Strafprozessordnung (StPO)
- §§ 9, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 4 Thüringer Datenschutzgesetz
- § 8 Abs. 2 Thüringer Statistikgesetz

Art der gespeicherten Daten gemäß Errichtungsanordnungen

Die einzelnen Datenfelder werden auf Grund ihrer Quantität zu Oberbegriffen zusammengefasst. Es handelt sich dabei um: Identitätsdaten (zu Beschuldigten, Beteiligten, Betroffenen, Geschädigten, Anzeigenerstattem, Mitteilern, Zeugen, Auskunftspersonen, Bevollmächtigten, sonstigen juristischen Personen), Fahrzeugdaten, Dokumentendaten, Angaben zu anderen Sachen/Gegenständen, Maßnahmedaten (zu Sicherstellungen/Beschlagnahmen, Blutentnahmen, Urinproben, Freiheitsentziehungen), Texte (Berichte etc.), Vorgangsdaten/Verfahrensdaten (Aktenzeichen usw.), Grunddaten/Falldaten (z. B. Delikt, Tatzeit, Tatort, Tatörtlichkeit, modus operandi etc.), Verwaltungsdaten, Vorgangsverwaltungsdaten, Bildaufnahme zu Person/Sache/Spuren, Sachbearbeitung (Dienststelle, Beamter, Ablage, Empfänger etc.), Schriftverkehrsdaten, Benutzerdaten/Protokolldaten (mit Zeitpunkt einer Recherche, Erfassung, Änderung, Löschung etc.) und weitere Daten zu Verkehrsunfällen (Zweck: Übermittlung an das Thüringer Landesamt für Statistik).

Voraussetzung für die Speicherung gemäß Errichtungsanordnungen

Die Voraussetzungen für Datenspeicherungen werden in einer Errichtungsanordnung nicht explizit aufgeführt, sondern durch die Angabe der Rechtsgrundlagen dargestellt.

Zu 2.:

Die Voraussetzungen für die Datenspeicherungen bemessen sich nach der in den Errichtungsanordnungen aufgeführten Rechtsgrundlage des § 40 Abs. 1 und 2 PAG.

Zur Frage, welche personenbezogenen Daten gespeichert werden dürfen, wird auf die Antwort zu Frage 1, dort unter "Art der gespeicherten Daten gemäß Errichtungsanordnungen" verwiesen. Bei den dort als Oberbegriff genannten Identitätsdaten handelt es sich im Einzelnen um die Daten: KAN-Nummer¹, Personenart, Name, Geburtsname, sonstiger Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Landkreis, Geburtsstaat, Volkszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschlecht, Wohnsitzart, Staat, Bundesland, Wohnort (Postleitzahl, Gemeinde, Straße, Hausnummer), zuständige Polizeiinspektion, Verletzungsgrad, Sachschaden, Berufsdaten (ausgeübter Beruf, Berufsgruppe, Beruf zur Tatzeit, erlernter Beruf), Schulbildung, Sterbezeit, Täterrolle, KAN (personengebundene Hinweise, Freitext, sonstige Hinweise), Beuteschaden, Opfertyp, Opfer-Täter-Beziehung, Opfer stand unter (Alkohol...), sonstige Hinweise und gegebenenfalls bei juristischen Personen um juristische Form, registriert bei, Registriernummer sowie Firmensitzart.

Darüber hinaus können das Kfz-Kennzeichen unter dem Oberbegriff "Fahrzeugdaten", eine Dokumentnummer, Empfänger bei Sicherstellungen, Verständigte bei Freiheitsentziehungen, Angaben zum Tatort, Absender- bzw. Empfängerdaten im Rahmen des Schriftverkehrs, Daten von Mitarbeitern der Polizei und Aktenzeichen als personenbezogene Daten angesehen werden.

¹ KAN - Kriminalaktennachweis

Zu 3.:

Grundsätzlich sind alle Polizeivollzugsbeamten und Angestellten der Thüringer Polizei, die mit Aufgaben der polizeilichen Sachbearbeitung beauftragt sind, berechtigt, Daten im "Integrationsverfahren Polizei" (IGVP) zu erfassen.

Die Entscheidung für die Berechtigungserteilung obliegt dem Dienststellenleiter des jeweiligen Mitarbeiters.

Zu 4.:

Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung sind die Behörden und Einrichtungen (BuE) der Thüringer Polizei verantwortlich. Diese tragen die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der erfassten Daten.

Durch das "Prüffristenprogramm" (PFP) als Komponente des IGVP wird zum Abschluss der Ermittlungen (Vorgangsabschluss im IGVP) der Vorgang mit einem entsprechenden Datum gemäß den Regelungen der Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO) versehen.

Zu 5.:

Im Integrationsverfahren Polizei darf nur der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zulässige Datenbestand gespeichert werden. Dies berücksichtigend werden Personendaten, für die keine Speichergrundlage mehr besteht, unwiderruflich gelöscht.

Eine laufende Statistik im Sinne der Fragestellung über jährliche Zugänge, Veränderungen und das Löschen von Vorgängen und den damit verbundenen Personendatensätzen war nie und ist kein Bestandteil des Funktionsumfangs von IGVP (und kann auch nicht erstellt werden).

Zu 6.:

Vorbemerkung:

Im IGVP werden zu jedem erfassten Vorgang alle daran beteiligten natürlichen Personen in diesem Vorgang in je einem Personendatensatz erfasst, unabhängig davon, ob eine der natürlichen Personen in einem anderen Vorgang bereits erfasst wurde. Das bedeutet, dass die Anzahl der Personendatensätze auf Grund der Mehrfacherfassung in verschiedenen Vorgängen um ein Vielfaches größer ist, als die Anzahl der dahinter stehenden natürlichen Personen.

In dem 1997 errichteten IGVP sind mit Stand 7. Juni 2010 10 468 173 Personendatensätze gespeichert. Bei 4 100 414 hat bereits eine Anonymisierung durch Löschung der Daten mit Personenbezug stattgefunden.

Die Ermittlung der den Personendatensätzen zugrundeliegenden natürlichen Personen ist weder vorgesehen noch leistbar.

Zu 7.:

Auskunftsansprüche bestehen auf Grundlage des § 47 PAG mit den dort enthaltenen Voraussetzungen.

Die Voraussetzungen eines Löschungsanspruchs ergeben sich aus § 45 PAG.

Zu 8.:

Es wurden 118 Auskunftersuchen gestellt und 116 beschieden. In 23 Fällen wurde die Auskunft verweigert (sieben Negativprognosen zur Person, 16 keine zweifelsfreie Legitimation). Zwei Ersuchen sind noch in Bearbeitung (eines Eingang 3. Juni 2010, bei einem steht die Antwort der datenbesitzenden PD noch aus).

Zu 9.:

Im Unterschied zur manuellen Löschung oder Berichtigung von Personendatensätzen durch berechtigte IGVP-Benutzer erfolgt die verfahrensunterstützte Löschung in Monatsscheiben (monatliche Ausführung) bzw. in Jahresscheiben (nur Einsatzmeldedaten).

Hierbei werden die Personendatensätze nach den Regeln des "Fachkonzept Prüf- und Aussonderungsfristen IGVP" entweder zur Prüfung durch die Dienststellen bereitgestellt und nach deren Überprüfung gelöscht bzw. durch das PFP (Prüffristenprogramm) prüfungsfrei gelöscht.

Zu 10.:

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

Zu 11.:

Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt wurde, gehört eine derartige Statistik (Buchstabe a und b) nicht zum Funktionsumfang von IGVP (und kann retrograd auch nicht erstellt werden).

Eine Statistik über die Inhalte der Sachbearbeitung (Buchstabe c - Berichtigung) kann nicht erstellt werden.

Zu 12.:

Es existiert keine Verknüpfung des IGVP-Systems zu weiteren polizeilichen Datenbanken.

Im IGVP gespeicherte personenbezogene Daten werden weiter genutzt in den Verfahren:

- DASTa - Datenaustausch mit den Staatsanwaltschaften,
- FINDUS - Fallinformations- und Recherchesystem und
- THEA - Thüringer ED-Arbeitsplatz.

Eine Nutzung nichtpersonenbezogener Daten des IGVP findet darüber hinaus in den Verfahren:

- TLS (Verkehrsunfallstatistik für das Thüringer Landesamt für Statistik) und
- EUSKa (Elektronische Unfalltypen-Steckkarte)

statt.

Zu 13.:

Rechtsgrundlagen für den Zugriff auf die im IGVP gespeicherten Daten sind die §§ 40 und 43 PAG mit den dort vorgesehenen Voraussetzungen.

Zu 14.:

Es wird auf Anlage 2 verwiesen.

Zu 15.:

Im Rahmen der Errichtung der gegenwärtig genutzten IGVP Folgestufe 1 wurden dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz Errichtungsanordnungen, Verfahrensverzeichnisse und Konzepte vorgelegt.

Bei Auskunftersuchen wird der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz grundsätzlich nur dann einbezogen, wenn das Ersuchen über diesen an die Polizei zur Bearbeitung weitergeleitet und um entsprechenden Bericht gebeten wird.

Berechtigungsänderungen einzelner Nutzer erfolgen ohne Beteiligung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Im Falle von wesentlichen Änderungen am automatisierten Verfahren ist dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 PAG eine geänderte Errichtungsanordnung zuzuleiten.

In Vertretung

Geibert
Staatssekretär

Anlagen^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

ANLAGE 1

Antwort zu Frage 10 der Kleinen Anfrage 592 der Abg. Renner (DIE LINKE)

Die Prüffristen richten sich nach der Thüringer Verordnung über Prüffristen bei vollzugspolizeilicher Datenspeicherung (ThürPolPrüffristVO) vom 26. Februar 2000.

Im Einzelnen sind in den §§ 2-4 ThürPolPrüffristVO folgende Fristen festgelegt:

bei Straftaten	
Sachverhalt	Prüffrist
Prüffrist für personenbezogene Daten nach § 40 Abs. 2 Satz 1 PAG bei Erwachsenen und Jugendlichen	fünf Jahre
Prüffrist für personenbezogene Daten nach § 40 Abs. 2 Satz 1 PAG bei Kindern	zwei Jahre
abweichend davon bei Erwachsenen bei <ul style="list-style-type: none">• Verbrechen,• Vergehen, die in § 100a der Strafprozessordnung genannt sind, und• anderen, überregional bedeutsamen Straftaten, insbesondere in den Fällen gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung, bei Triebtäterschaft, internationaler Betätigung und Tatbegehung zur Verwirklichung extremistischer Ziele	zehn Jahre
in Fällen von geringer Bedeutung bei Erwachsenen und Jugendlichen	drei Jahre
in Fällen von geringer Bedeutung bei Kindern	ein Jahr
Gemäß § 2 Abs. 4 ThürPolPrüffristVO gilt: Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass wegen der Art oder Schwere der Straftat und des Alters des Betroffenen die Gefahr der Wiederholung besteht, erfolgt die erneute Prüfung spätestens nach drei Jahren, bei Kindern nach einem Jahr. Abweichend von Satz 1 erfolgt die erneute Prüfung bei <ol style="list-style-type: none">1. einer Sexualstraftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, ausgenommen die §§ 183a, 184, 184a und 184b StGB, oder2. einer Straftat nach den §§ 211 bis 213, 223 bis 228 StGB, die sexuell bestimmt ist,	

bei Erwachsenen spätestens nach zehn Jahren und bei Jugendlichen spätestens nach fünf Jahren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten der in Nummer 1 oder 2 genannten Art begehen wird. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.

in Vermisstensachen	
Sachverhalt	Prüffrist
für Daten vermisster Personen in unaufgeklärten Fällen bei Erwachsenen und Jugendlichen	dreiig Jahre
für Daten vermisster Personen in unaufgeklärten Fällen bei Kindern	zwei Jahre
für Daten vermisster Personen in aufgeklärten Fällen bei Erwachsenen und Jugendlichen	fünf Jahre
für Daten vermisster Personen in aufgeklärten Fällen bei Kindern	zwei Jahre
Wird bei der Prüfung festgestellt, dass eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung in unaufgeklärten Fällen grundsätzlich nach fünf Jahren, bei Kindern nach zwei Jahren und in aufgeklärten Fällen nach einem Jahr. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.	

besondere Prüffristen	
Sachverhalt	Prüffrist
für Daten von Kontakt- und Begleitpersonen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 PAG, von Zeugen, Hinweisgebern und sonstigen Auskunftspersonen	zwei Jahre
für personenbezogene Daten Gefährdeter und der in § 32 Abs. 2 PAG genannten Personen	zwei Jahre
für personenbezogene Daten Verstorbener	zwei Jahre
für die Daten von Personen, die zur Personenfahndung oder verdeckten Registrierung nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010 - 1066 - 1071 -) in Verbindung mit Artikel 99 oder 112 des Übereinkommens zur Durchführung des	nach Artikel 112 Abs. 1 Satz 2 oder 3 des Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 drei Jahre oder ein Jahr

Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 ausgeschrieben oder gespeichert sind	
Für die Vorgangsverwaltung gelten die Prüffristen nach § 2 Abs. 1 bis 3 (lt. Tabelle oben „bei Straftaten“) entsprechend dem Straftatbestand, der einer Speicherung zu Grunde liegt. Für Ordnungswidrigkeiten beträgt die Prüffrist höchstens drei Jahre.	
Für personenbezogene Daten, die zur zeitlich befristeten Dokumentation gespeichert wurden, gilt eine Prüffrist von höchstens sechs Monaten. Die Aufbewahrungsfrist entspricht im Regelfall der Prüffrist.	
Wird bei der Prüfung festgestellt, dass in den Fällen der vorgenannten besonderen Prüffristen eine weitere Speicherung erforderlich ist, erfolgt die erneute Prüfung nach nochmaligem Ablauf der jeweiligen Fristen. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen.	

ANLAGE 2

Antwort zu Frage 14 der Kleinen Anfrage 592 der Abg. Renner (DIE LINKE)

In der zentralen Benutzerverwaltung des IGVP sind für die BuE folgende Benutzerzahlen ersichtlich:

• PD Erfurt:	891
• PD Gera:	731
• PD Gotha:	748
• PD Jena:	810
• PD Nordhausen:	840
• PD Saalfeld:	691
• PD Suhl:	704
• Innenministerium:	19
• LKA:	325
• Bereitschaftspolizei:	249
• Bildungszentrum d. Thür. Polizei:	81
• Verwaltungsfachhochschule, Fachbereich Polizei:	2

Aufgrund der komplexen Berechtigungsstruktur kann eine Statistik zu den einzelnen Berechtigungen mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden.